

Statuten der Genossenschaft Heimat- und Ortsmuseum Wiedikon

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen "Genossenschaft Heimat- und Ortsmuseum Wiedikon" besteht eine gemeinnützige Genossenschaft i.S. von Art. 828ff OR, mit Sitz in Zürich-Wiedikon.

Name und Sitz

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt den Ankauf und die dauernde Erhaltung einer Liegenschaft sowie deren Einrichtung und Betrieb als Heimat- und Ortsmuseum Wiedikon.

Zweck

Art. 3

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Versammlung der Genossenschafter; geschäftsführendes Organ die Genossenschaftsverwaltung. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle.

Organe

Art. 4

Das Kapital der Genossenschaft wird geäuftet durch Zeichnung von Anteilscheinen der Genossenschafter, ferner durch freiwillige Zuwendungen und allenfalls Beiträge der öffentlichen Hand.

Finanzen

Art. 5

Es bestehen Anteilscheine zu nominell Fr. 50. Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen solchen zu übernehmen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein deren Vermögen. Ein Anspruch des Genossenschafers auf Rückerstattung seiner Anteile besteht nicht. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Anteilscheine

Art. 6

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen durch persönlichen Brief an die Genossenschafter und die Printmedien.

Publikationen

Organisatorische Bestimmungen

A. Die Versammlung der Genossenschafter

Art. 7

Die Genossenschafterversammlung tritt ordentlicherweise auf Einladung der Verwaltung jährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zur Generalversammlung zusammen. Nach Bedarf oder auf Verlangen der Verwaltung, der Kontrollstelle, oder 1/10 der Genossenschafter sind a.o. Generalversammlungen einzuberufen.

**Ordentliche
Versammlung**

**Ausserordentliche
Versammlung**

Art. 8

Die Genossenschafterversammlung ist zuständig für nachstehende Angelegenheiten:

Befugnisse

- 1) Erlass und Änderung der Statuten
- 2) Wahl und Abberufung der Verwaltung
- 3) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- 4) Allfälliger Ausschluss von Genossenschaftern
- 5) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, einschliesslich Verfügung über das Geschäftsergebnis sowie Entlastungserteilung an Verwaltung und Kontrollstelle.
- 6) Auflösung der Genossenschaft
- 7) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten sind.

Beschlüsse auf Zweckänderung (Art. 2) und Auflösung der Genossenschaft bedürfen eines qualifizierten Mehr von 2/3 der in der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

B. Verwaltung

Art. 9

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens sieben Personen.

Mitgliederzahl

Art. 10

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Amtsdauer

Art. 11

Der Präsident der Genossenschaft wird als solcher von der Genossenschafterversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Wahlmodus

Art 12

Die Mitglieder der Verwaltung führen je mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Sekretär Kollektivunterschrift zu zweien. Ferner können auch der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär kollektiv miteinander zeichnen.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 13

In die Befugnisse der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Befugnisse

Art. 14

Der Genossenschaftspräsident (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) leitet die Generalversammlung und präsidiert die Verwaltungssitzungen.

Versammlungsleitung

C. Kontrollstelle

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Zulässig ist auch die Wahl einer iur. Person als Kontrollstelle.

Mitgliederzahl

Art. 16

Die Kontrollstelle wird auf eine Amtszeit vom 3 Jahren gewählt.

Amtsdauer

D. Schlussbestimmungen

Art. 17

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen nach Beschluss der GV einer dem Genossenschaftszweck möglichst analogen Verwendung, falls dies nicht möglich ist, einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

**Auflösung der
Genossenschaft**

Art. 18

Subsidiär sind die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts, insbesondere diejenige des Art. 828ff anwendbar.

Subsidiäres Recht

Zürich, 19. Dezember 1980

Revision vom 12. April 2007 durch die Genossenschaftsversammlung